



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

04.11.1975 - Drucksache 9/26

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

Abkommen zur Änderung des Abkommens betreffend das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen vom 6. Oktober 1971

Nach Artikel 3 und 4 des Universitäts-Finanzierungsabkommens vom 6. Oktober 1971 werden die über 40 Mio. DM hinausgehenden Betriebskosten der Universität Bremen von den Ländern Bremen (für Baden-Württemberg, das dem Abkommen bisher nicht beigetreten ist), Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen gemeinsam getragen. Der Verteilungsschlüssel für die Länderanteile ist jedoch im Abkommen nur bis zum 31. Dezember 1972 geregelt.

Über den neuen Verteilungsschlüssel ab 1. Januar 1973 ist nach längeren Verhandlungen eine Einigung erzielt worden. Die Regierungschefs der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben inzwischen das als Anlage beigefügte Abkommen zur Änderung des Abkommens betreffend das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen vom 6. Oktober 1971 unterzeichnet.

Das Änderungsabkommen sieht folgende Regelungen vor:

(a) Die über 40 Mio. DM hinausgehenden Betriebskosten der Universität Bremen werden wie folgt aufgebracht:

Hamburg	10 v. H.
Hessen	20 v. H.
Nordrhein-Westfalen	40 v. H.
Bremen	30 v. H.

Hierzu ist auf ausdrücklichen Wunsch des Landes Nordrhein-Westfalen eine Protokollnotiz zum Abkommen aufgenommen worden, daß über den o. g. Verteilungsschlüssel neu verhandelt werden muß, wenn während der Laufzeit des Abkommens (31. Dezember 1980)

- in einem der Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen die Ausgleichspflicht im Länderfinanzausgleich entfällt oder
- ein weiteres Land im Länderfinanzausgleich ausgleichspflichtig wird.

(b) Nach dem geltenden Abkommen leisten die zahlungspflichtigen Länder Abschlagszahlungen auf die Betriebskostenzuschüsse nach dem jeweiligen Haushaltsplan des **Vorjahres**.

Das Änderungsabkommen dagegen sieht — auf Wunsch Bremens — die Zahlung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres der Freien Hansestadt Bremen veranschlagten Betriebskostenzuschusses vor.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den nachstehenden Gesetzentwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

**Gesetz über das Abkommen zur Änderung des Abkommens betreffend das
Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen
vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der
Universität Bremen vom 6. Oktober 1971**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Freie Hansestadt Bremen stimmt dem von den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen vom 6. Oktober 1971 (Anlage) zu.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Das Inkrafttreten des Abkommens nach dessen Artikel 2 ist im Bremischen Gesetzblatt bekanntzumachen.

Anlage

Abkommen zur Änderung des Abkommens betreffend das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen vom 6. Oktober 1971

Das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen

schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen betreffend das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen vom 6. Oktober 1971 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 1 zahlungspflichtigen Länder tragen für die Jahre von 1973 an die gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 3 zu leistenden Beträge wie folgt:

Hamburg	10 v. H.
Hessen	20 v. H.
Nordrhein-Westfalen	40 v. H.
Bremen	30 v. H.

2. Artikel 4 Abs. 3 und 4 entfällt.

3. Artikel 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach Artikel 4 zahlungspflichtigen Länder leisten auf der Grundlage des im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres der Freien Hansestadt Bremen veranschlagten Betriebskostenzuschusses zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres Abschlagszahlungen in Höhe von 50 v. H. des auf sie entfallenden Betrages. Die Abschlagszahlungen werden auf Antrag der Freien Hansestadt Bremen oder der Mehrheit der nach Artikel 4 zahlungspflichtigen Länder von dem Betriebskostenverwaltungsausschuß festgestellt.“

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft, sobald die letzte der von den Vertragsschließenden auszufertigenden Ratifikationsurkunden bei dem Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen hinterlegt worden ist.

Für das Land Berlin:

Berlin, den 29. Oktober 1974

gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 10. September 1974

gez. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 18. Dezember 1974

Vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft.

gez. Biallas

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 22. Juli 1975

gez. Karry

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 3. September 1975

gez. Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 30. September 1975

gez. Heinz Kühn

Protokollnotiz zu Artikel 1 Nr. 1 des Abkommens

Die Länder sind sich darin einig, daß über den Verteilungsschlüssel für die Betriebskostenzuschüsse der Universität Bremen neu verhandelt werden muß, wenn während der Laufzeit des Abkommens

- in einem der in Artikel 4 Abs. 2 genannten Länder die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 entfallen sind
oder
- ein weiteres Bundesland gemäß Artikel 4 Abs. 1 dem Grunde nach zahlungspflichtig geworden ist.

Für das Land Berlin:

Berlin, den 29. Oktober 1974

gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 10. September 1974

gez. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 18. Dezember 1974

Vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft.

gez. Biallas

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 22. Juli 1975

gez. Karry

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 3. September 1975

gez. Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 30. September 1975

gez. Heinz Kühn

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.

Eighth block of faint, illegible text.

Ninth block of faint, illegible text.

Tenth block of faint, illegible text.

Eleventh block of faint, illegible text.

Twelfth block of faint, illegible text.

Thirteenth block of faint, illegible text.

Fourteenth block of faint, illegible text.

Fifteenth block of faint, illegible text.

